

Niedersächsisches Innenministerium

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Niedersachsens



Alles schon geregelt.

Wegweiser für Sicherheit
und Ordnung in Städten
und Gemeinden

 Niedersachsen

Einleitung

Das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wird nicht nur durch allgemein wahrnehmbare Kriminalität, sondern vielfach auch durch soziale und optische Verwahrlosung bestimmt. Um diesem Unsicherheitsgefühl wirksam entgegenzutreten, gilt es, die schon bestehenden einschlägigen Rechtsvorschriften durch die Kommunen und die Polizei auch anzuwenden, um so in der täglichen Praxis Verbesserungen für die öffentliche Sicherheit sowie für das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. So ermöglicht die Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte den Verwaltungsbehörden, für Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz entsprechendes Personal auch für Außenaufgaben zu bestellen. Darüber hinaus hat die niedersächsische Polizei bei Ordnungsverstößen eine niedrige Einschreitschwelle gesetzt. Daneben haben die Kommunen die Möglichkeit, für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, zum Beispiel Spielplätze, nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung Benutzersatzungen oder Benutzerordnungen zu erlassen.

Bloße Ärgernisse, geringfügige Belästigungen oder Verhaltensweisen, die lediglich von den gängigen Vorstellungen über Erziehung und Geschmack abweichen, bewirken keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und können daher nicht mit Mitteln des Ordnungsrechts reguliert werden.

Dieser gemeinsam vorbereitete Wegweiser stellt für eine einheitliche Anwendung in den niedersächsischen Kommunen kurz und übersichtlich die wesentlichen Sachverhalte dar, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und damit häufig auch das individuelle Sicherheitsgefühl in den Städten und Gemeinden zu beeinträchtigen. Des Weiteren zeigt er die

Rechtsfolgen auf und soll für die Beschäftigten in den Kommunen und der Polizei ein Leitfaden sein – ohne jedoch einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte sind bereits in unterschiedlichsten Spezialgesetzen normiert und daher einer Regelung durch Gefahrenabwehrverordnungen nicht mehr zugänglich (§ 56 Abs. 1 NGefAG).

Hannover, im August 2002

Niedersächsisches Innenministerium

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsens

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise	5
1.1	Zuständigkeiten	5
1.2	Richtlinien.	5
1.3	Sicherheitspartnerschaften.	5
1.4	Anregungen	6
2	Lärmbelästigung.	6
3	Belästigung der Allgemeinheit.	7
4	Unzulässige Abfallbeseitigung	8
5	Hundekot	9
6	Aggressive Bettelei	9
7	Alkoholgelage in der Öffentlichkeit.	10
8	Obdachlosigkeit	12
9	Graffiti	12
10	Drogen	13
11	Gefährliche Hunde	14
12	Anlage	16

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Zuständigkeiten

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für Maßnahmen, die sich allein auf das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz stützen, sind die Gemeinden.

Sachlich zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist nach der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWi) grundsätzlich die Behörde, der die Ausführung der Rechtsvorschrift obliegt, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet. Die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen nach den §§ 117 bis 120, 125 und 126 OWiG. Bei den hier in Rede stehenden Zuwiderhandlungen nach § 61 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 oder Abs. 2 Nrn. 3 bis 7 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und die Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim und Lüneburg oder die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, soweit sie Anlagen zu überwachen haben, zuständig.

Die Polizei ist im Rahmen der Eilkompetenz nach § 1 Abs. 2 Satz 1 NGefAG ebenfalls zuständig für Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Des Weiteren hat die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (§ 53 Abs. 1 OWiG).

1.2 Richtlinien

Als Anlage enthält dieser Wegweiser Auszüge aus den Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes – RdErl. d. MU v. 21.10.1992 – 507-62825/1, Nds. MBl. 1993 S. 9, zuletzt geändert durch Erlass vom 4.7.1994, Nds. MBl. S. 1366. Die in dem Erlass genannten DM-Beträge stellen Anhaltswerte dar und sind in EURO umgerechnet worden.

1.3 Sicherheitspartnerschaften

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist eine umfassende Aufgabe, die nicht allein von der Polizei erfüllt

werden kann. Gerade auch das koordinierte Zusammenwirken der staatlichen und kommunalen Institutionen z. B. in Form von Sicherheitspartnerschaften führt zu dem gemeinsamen Ziel, das objektive und subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu verbessern. In diesem Zusammenhang wird auf den RdErl. des MI. vom 24.7.1998, Nds. MBl. S. 1268, verwiesen.

1.4 Anregungen

Wie bereits in der Einleitung dargestellt, erhebt dieser Wegweiser keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Anregungen, die zu möglichen Verbesserungen in einer Fortsetzung des Wegweisers führen, ist die Redaktion jederzeit dankbar.

2 Lärmbelästigung

2.1 Sachverhalt

Ruhestörender Lärm durch Personen bzw. durch Tonwiedergabegeräte oder durch Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte, wie z. B. Dauermusik, laute Musik oder Gröhlen in Fußgängerbereichen/Parkanlagen, „Trinkgelage“, die häufig mit Lärm verbunden sind, Störung der Nachtruhe und Ruhezeiten, Lärm vor Krankenhäusern und Kirchen, Laufenlassen von Fahrzeugmotoren, übermäßig lautes Schließen von Fahrzeugtüren, unmotiviertes Hin- und Herfahren innerhalb geschlossener Ortschaften, Gebrauch von Rasenmähern und motorbetriebenen Gartengeräten, Bohren, Sägen, Schleifen, Fräsen, Schreddern, Hämmern, Stemmen, Holzhacken, Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter, Ausklopfen von Teppichen und Polstermöbeln.

2.2 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 117 OWiG handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

§ 30 StVO regelt speziell, dass bei der Benutzung von Fahrzeugen unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelästigungen verboten sind.

Des Weiteren gibt es spezielle Ordnungswidrigkeitentatbestände, die in Verordnungen geregelt sind, die auf der Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassen worden sind, – z. B. die Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV (siehe Nr. 12 – Anlage -).

2.3 Maßnahmen

- ▶ Einschreiten nach § 11 NGefAG (Aufforderung, die Lärmquelle auszustellen).
- ▶ Sicherstellen von lärmverursachenden Gegenständen (§§ 26 ff NGefAG).
- ▶ Platzverweis nach § 17 Abs. 1 NGefAG.
- ▶ Verwarnungsgeld.
- ▶ Ordnungswidrigkeitenanzeige.

2.4 Zuständigkeiten

Verwaltungsbehörden / OWi-Behörden / Polizei.

3 Belästigung der Allgemeinheit

3.1 Sachverhalt

Belästigungen der Allgemeinheit können sein z. B. Nacktgehen, die Bedürfnisverrichtung auf der Straße, laute Äußerungen obszöner Inhalts auf der Straße, Beschriften von Gebäuden (soweit nicht schon eine Sachbeschädigung nach § 303 StGB erfüllt ist), Umdrehen eines Wegweisers, aggressives Betteln (siehe Nr. 6).

3.2 Ordnungswidrigkeit

Nach § 118 OWiG handelt ordnungswidrig, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

3.3 Maßnahmen

- ▶ Unterbinden nach dem NGefAG, z. B. durch Platzverweis bis hin zur Ingewahrsamnahme.

- ▶ Verwarnungsgeld.
- ▶ Ordnungswidrigkeitenanzeige.

3.4 Zuständigkeiten

Verwaltungsbehörden / OWi-Behörden / Polizei.

4 Unzulässige Abfallbeseitigung

4.1 Sachverhalt

Kleinmengen von Hausmüll, etwa Zigarettenschachteln, Bierdosen oder Schnapsflaschen werden außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage/ eines Abfallbehältnisses in öffentlichen Anlagen, auf Straßen, Wegen und Plätzen entsorgt. Weitere Beispiele für eine unzulässige Abfallbeseitigung siehe Nr. 12 dieses Wegweisers.

4.2 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), wer entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 Abfälle zur Beseitigung außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert. Abfälle sind nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG alle beweglichen Sachen, deren sich ihre Besitzerin oder ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Nach dem RdErl. d. MU v. 21.10.1992, Nds. MBl. 1993 S. 9, zuletzt geändert durch Erlass vom 4.7.1994, Nds. MBl. S. 1366, über Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes kann bei unzulässigem Ablagern von Gegenständen des Hausmülls wie Zigarettenschachteln, Pappbechern, Bananenschalen pp. ein Verwarnungsgeld in Höhe von 10,22 € festgesetzt werden, bei Zeitungen, Blechdosen, Inhalten von Aschenbechern in Höhe von 20,45 € (siehe Nr. 12).

4.3 Maßnahmen

- ▶ Einschreiten nach § 45 Abs. 2 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) i. V. m. § 11 NGefAG u. Krw-/AbfG (Inanspruchnahme der Störerin oder des Störers zur Abfallbeseitigung).

- ▶ Benachrichtigung der Gemeinde bei Verunreinigung des öffentlichen Straßenraums innerhalb geschlossener Ortschaften.
- ▶ Benachrichtigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft, soweit nach § 10 NAbfG deren Entsorgungspflicht besteht.
- ▶ Verwarnungsgeld.
- ▶ Ordnungswidrigkeitenanzeige.

4.4 Zuständigkeiten

Verwaltungsbehörden / OWi-Behörden

4.5 Bemerkung

Bei unbekanntenen Substanzen Eigensicherung beachten!

5 Hundekot

5.1 Sachverhalt

Verunreinigung von Gehwegen, Kinderspielplätzen und öffentlichen Anlagen durch Hundekot.

5.2 Ordnungswidrigkeit

Vergleiche Nr. 4 (unzulässige Abfallbeseitigung).

6 Aggressive Bettelei

6.1 Sachverhalt

Aufdringliches oder aggressives Betteln liegt vor, wenn angebettelte Personen festgehalten, angefasst, ihnen der Weg versperrt wird, sie bedrängend verfolgt oder gar durch Einsetzen von Hunden oder durch massives Auftreten mehrerer Personen belästigt oder bedroht werden.

6.2 Ordnungswidrigkeit/Straftat

Betteln an sich stellt keine Normverletzung dar und ist regelmäßig auch keine erlaubnispflichtige Sondernutzung

nach dem Niedersächsischen Straßengesetz. Nach der Rechtsprechung wird der Gemeingebrauch anderer nicht durch das Betteln an sich unzumutbar beeinträchtigt.

Aggressives Betteln erfüllt jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 118 OWiG (siehe auch Nr. 3). Darüber hinaus sind eindeutig kriminelle Handlungen, die möglicherweise im Zusammenhang mit der Bettelei begangen werden (z. B. Trickdiebstahl, Beleidigung, Nötigung, Körperverletzung oder gar Erpressung), mit Strafe bedroht.

6.3 Maßnahmen

- ▶ Platzverweis nach § 17 Abs. 1 NGefAG.
- ▶ Bei Verdacht, dass Kinder zur Unterstützung der Bettelei von Erwachsenen mit Medikamenten oder Drogen „ruhiggestellt“ worden sind oder aus anderen Gründen das Kindeswohl gefährdet erscheint, Benachrichtigung des Jugendamtes und ggf. Hinzuziehung einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes.
- ▶ Ordnungswidrigkeitenanzeige.
- ▶ Strafanzeige.

6.4 Zuständigkeiten

Verwaltungsbehörde / OWi-Behörde /
Polizei / Staatsanwaltschaft.

7 Alkoholgelage in der Öffentlichkeit

7.1 Sachverhalt

Das Trinken von Alkohol in der Öffentlichkeit stellt an sich keine Normverletzung dar. Auch hier wird der Gemeingebrauch der Straßennutzung nicht beeinträchtigt. Das Sich-Niederlassen in und vor Geschäftseingängen, Treppenaufgängen, auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen und der Genuss von Alkohol kann zu damit zusammenhängenden Begleithandlungen führen, wie z. B. Belästigung der Allgemeinheit, unzulässige Abfallbeseitigung u. ä. Des Weiteren kann das Verhalten zu einer vermeidbaren Gefährdung, Behinderung oder Belästigung

anderer Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer führen.

7.2 Ordnungswidrigkeit

Von Alkoholgelagen in der Öffentlichkeit können ordnungswidrige Belästigungen der Allgemeinheit nach § 118 OWiG ausgehen (vergleiche Nr. 3). Bei einer unzulässigen Abfallbeseitigung siehe Nr. 4. Vermeidbare Verkehrsbehinderungen stellen ebenso eine Ordnungswidrigkeit gem. § 1 Abs. 2 i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO dar.

7.3 Maßnahmen

- ▶ Unterlassungsanspruch durch Hausrecht (Gelage im Hauseingang). Nach der Rechtsprechung des VG Freiburg (DVBl. 1975, 745) kann die Polizei auch zur (vorläufigen) Sicherung dieses privaten Rechtes tätig werden. Denkbar ist die Räumung eines „belagerten“ Geschäftseingangs, wenn weder das Selbsthilferecht noch gerichtlicher Schutz greift.
- ▶ Nach § 4 Jugendschutzgesetz darf Kindern und Jugendlichen der Verzehr von Alkohol in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden. Ggf. sind die Erziehungsberechtigten oder, soweit diese nicht erreicht werden können, das Jugendamt zu benachrichtigen.
- ▶ Eine Inobhutnahme kann erforderlich sein, wenn Kinder oder Jugendliche sich nicht in der Obhut der Sorgeberechtigten befinden und Kinder unter Drogen- oder Alkoholeinfluss oder in verwaarlostem Zustand oder Jugendliche in verwaarlostem oder hilflosem Zustand angetroffen werden (§ 42 SGB VIII und Gem. RdErl. d. MFr u. d. MI v. 5.1.1995, Nds. MBl. S. 346, geändert durch Erl. vom 1.11.1995, Nds. MBl. S. 1267).
- ▶ Platzverweis nach § 17 Abs. 1 NGefAG.
- ▶ Ordnungswidrigkeitenanzeige.

7.4 Zuständigkeiten

Verwaltungsbehörden / OWi-Behörde / Polizei / Jugendamt.

8 Obdachlosigkeit

Gegen nicht sesshafte oder obdachlose Personen besteht grundsätzlich kein Anlass, mit ordnungsbehördlichen Mitteln einzuschreiten.

Sofern diese Personen durch ihr Verhalten Anlass zum Einschreiten geben, wird auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Wegweiser verwiesen.

9 Graffiti (Tags, Bombing, Styls, Peace), Glasgraffiti (Scratching)

9.1 Sachverhalt

So genannte Writer oder Sprayer verunstalten Stadt- und Ortsbilder und öffentliche Verkehrsmittel durch Farbschmierereien oder Glasgraffiti. Ziel ist es, Aufmerksamkeit zu erzeugen. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, Referat Messen und Marketing, Informations- und Kommunikationswirtschaft, Friedrichswall 1, 30159 Hannover, hat im August 1998 u. a. in Zusammenarbeit mit verschiedenen Verbänden aus der Wirtschaft und Kommunen Empfehlungen zur Verhinderung und Eindämmung von Farbschmierereien herausgegeben, auf die in diesem Zusammenhang hingewiesen wird.

9.2 Ordnungswidrigkeit/Straftaten

Nach § 303 StGB begeht eine Sachbeschädigung, wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört. Darüber hinaus kommt eine gemeinschädliche Sachbeschädigung gemäß § 304 StGB in Betracht, wenn von den Farbschmierereien Gegenstände betroffen sind, die zum öffentlichen Nutzen dienen, wie zum Beispiel Ruhebänke, Wegweiser oder Straßenbahnwagen. Dies kann der Fall sein, wenn ein nennenswerter Aufwand an Mühe, Zeit oder Kosten erforderlich ist, die Farbanhaftungen wieder zu beseitigen (OLG Düsseldorf, NJW 1993, 869). In den übrigen Fällen kommt eine Ordnungswidrigkeit nach § 118 OWiG (vergleiche Nr. 3) in Betracht.

9.3 Maßnahmen

- ▶ Strafanzeige oder im Ausnahmefall Ordnungswidrigkeitenanzeige.

9.4 Zuständigkeiten

Polizei / Staatsanwaltschaft oder im Ausnahmefall die OWI-Behörde.

10 Drogen

10.1 Sachverhalt

In den letzten Jahren hat sich in den Städten an bestimmten öffentlichen Plätzen eine offene Drogenszene entwickelt. Der Konsum von und der Handel mit Betäubungsmitteln findet scheinbar ungestört in der Öffentlichkeit statt. Eine zusätzliche Qualität ergibt sich durch die zunehmenden Designer-Drogen, die einen neuen „jüngeren“ Kreis von abhängigen Drogenkonsumenten zur Folge haben. Im nahen Umfeld dieser Plätze kommt es zu Verschmutzungen, insbesondere auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Anlagen, mit Hinterlassenschaften der Drogenabhängigen (Spritzen und sonstiges Zubehör), aber auch zu so genannter Beschaffungskriminalität.

10.2 Ordnungswidrigkeit/Straftaten

§ 32 BtMG enthält verschiedene OWi-Tatbestände, die in der polizeilichen Praxis jedoch kaum relevant sind. Die §§ 29 ff BtMG enthalten verschiedene Straftatbestände, z. B. das unerlaubte Handeln mit Betäubungsmitteln.

10.3 Maßnahmen

- ▶ Platzverweise und ggf. Aufenthaltsverbote nach § 17 Abs. 1 und 2 NGefAG. Bei Weigerung Durchsetzen mit Zwangsmitteln, soweit unerlässlich Ingewahrsamnahme (§ 18 NGefAG).
- ▶ Bei Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche mit Drogen handeln und/oder diese konsumieren, sind die Erziehungsberechtigten oder, soweit sie nicht erreicht werden können, das Jugendamt hinzuzuziehen.

Hinweis: § 1 Jugendschutzgesetz – Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten.

- ▶ Eine Inobhutnahme kann erforderlich sein, wenn Kinder oder Jugendliche sich nicht in der Obhut der Sorgeberechtigten befinden und Kinder unter Drogen- oder Alkoholeinfluss oder in verwaorlostem Zustand oder Jugendliche in verwaorlostem oder hilflosem Zustand angetroffen werden (§ 42 SGB VIII und Gem. RdErl. d. MFr u. d. MI v. 5.1.1995, Nds. MBl. S. 346, geändert durch Erl. vom 1.11.1995, Nds. MBl. S. 1267).
- ▶ Strafanzeige.

10.4 Zuständigkeiten

Polizei / Staatsanwaltschaft / Jugendamt / bei Aufenthaltsverboten nach § 17 Abs. 2 NGefAG die Verwaltungsbehörde.

11 Gefährliche Hunde

11.1 Sachverhalt

Sich frei umherbewegende gefährliche (böartige) Hunde stellen eine Gefahr für die Bevölkerung dar. Verantwortliche Personen begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie es bei der Beaufsichtigung eines solchen Tieres unterlassen, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten. Die verantwortliche Person muss danach Gelegenheit haben, ausreichend auf das Tier einwirken zu können, um Gefahren für andere abzuwehren.

Darüber hinaus regelt die Nds. Gefahrtier-Verordnung u. a. einen Maulkorb- und Leinenzwang für bestimmte dort aufgeführte gefährliche Hunde. Soweit Ausnahmen nach der Gefahrtier-Verordnung zugelassen sind, hat die verantwortliche Person die entsprechenden behördlichen Bescheide mit sich zu führen. Hinweis: Das Landeskabinett hat das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 9. Juli 2002 beauftragt, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Sicherstellung des Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten.

11.2 Ordnungswidrigkeit/Straftat

Ordnungswidrig nach § 121 OWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen gefährlichen oder böstigen Hund sich frei umherbewegen lässt oder als verantwortliche Person für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres es unterlässt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten.

Verstöße gegen die Gefahrtier-Verordnung stellen ebenfalls Ordnungswidrigkeiten dar.

Ein Straftatbestand nach §§ 223 ff StGB kann vorliegen, sofern es durch einen Hundebiss zu Verletzungen kommt.

11.3 Maßnahmen

- ▶ Verfügung nach § 11 NGefAG, ein auffällig gewordenes Tier anzuleinen und/oder das Tier mit einem Maulkorb zu führen.
- ▶ Ordnungswidrigkeitenanzeige.
- ▶ Ggf. Unterrichtung der unteren Veterinärbehörde (Landkreise/kreisfreie Städte/Region) wegen weiterer Maßnahmen nach der Gefahrtier-Verordnung.
- ▶ Bei Verletzungen Strafanzeige.

11.4 Zuständigkeiten

Verwaltungsbehörde / OWi-Behörde /
Polizei / Staatsanwaltschaft.

11.5 Bemerkungen

Die Gemeinden können zur Abwehr abstrakter Gefahren nach den §§ 55 ff. NGefAG Verordnungen erlassen. Beachte: Rechtsprechung BVerwG zur Nds. Gefahrtier-VO.

12 Anlage

Nr.	Zuwiderhandlungen
1.	<p>§ 61 Abs. 1 Nr. und 2 KrW-/AbfG: Wer außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage Abfälle (§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG) behandelt, lagert oder ablagert, z.B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen</p>
1.1	Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll)
1.1.1	soweit sie unbedeutender Art sind, wie Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstück, Taschentuch, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschale usw.) flüssige Abfälle bis 1/2 l (Spülmittel usw.)
1.1.2	Mehrere Gegenstände unbedeutender Art oder Gegenstände von gewisser Bedeutung wie Zeitung, Illustrierte, Plastikbeutel, Tasche, Sack, Plastikflasche, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Geschirr, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück, Flüssigkeit von 1/2 bis 1 l, Inhalt von Aschenbechern
1.1.3	über Nr. 1.1.2 hinaus eine Menge bis 2 kg oder 2 l
1.1.4	eine Menge über 2 kg oder über 2 l
1.1.5	scharfkantige und schneidende Gegenstände, wie z.B. Glasflasche, Glasscherben, Nägel, Blech- und Eisenreste
1.1.6	Schadstoffe, wie z.B. Lacke, Batterien, Chemikalien, Abbeizmittel
1.2	Gegenstände des Sperrmülls
1.2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs wie Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schrank, Bilderrahmen Kisten, Schlitten, Korb
1.2.2	mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs oder Einzelstücke größeren Umfangs, wie Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür, Leiterwagen
1.2.3	mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs oder eine Menge darüber hinaus bis 1 m ² oder 100 kg
1.2.4	Sperrmüll über 1 m ² bzw. über 100 kg
1.2.5	Sperrmüll mit schadstoffhaltigen Bestandteilen (Kühlschrank, asbesthaltiger Heizkörper etc.)
1.3	Altreifen
1.3.1	Mengen bis zu 5 Stück

Auszug aus den Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes*. RdErl. d. MU v. 21.10.1992 - 507-62825/1 -
- VORIS 28000 00 00 00 001 -

Geldbuße (Euro)	Bemerkungen	Verstoß gegen
	Schädliche Verunreinigung eines Gewässers a) Straftat §§ 324, 330 StGB b) verkehrsgefährdende Straßenverschmutzung § 49 Abs. 1 Nr. 27, § 32 der Straßenverkehrsordnung	§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG
10,22		
20,45		
20,45 – 51,12		
51,12 – 1.533,87		
20,45 – 51,12		
51,12 – 1.533,87	bei Gefährdung Straftat nach § 326 StGB	
51,12 – 153,38		
102,25 – 306,77		
102,25 – 409,03		
409,03 – 1.533,87		
153,38 – 2.556,45	bei Gefährdung Straftat nach § 326 StGB	
76,69 – 204,51		

Nr.	Zu widerhandlungen
1.3.2	größere Mengen
1.4	Fahrzeuge und ähnliches
1.4.1	ein Fahrrad
1.4.1.1	bei sofortiger Entfernung
1.4.1.2	sonst
1.4.2	ein Moped oder Motorrad
1.4.2.1	bei sofortiger Entfernung
1.4.2.2	sonst
1.4.3	ein Pkw
1.4.3.1	bei sofortiger Entfernung
1.4.3.2	sonst
1.4.4	ein Lkw, Anhänger, Traktor, Wohnwagen, Omnibus
1.4.4.1	bei sofortiger Entfernung
1.4.4.2	sonst
1.4.5	Fahrzeuge behandelt (z.B. ausbrennt)
1.4.5.1	Einzelfall
1.4.5.2	sonst
1.5	Bauschutt
1.5.1	Menge bis 1 m ²
1.5.2	Menge bis 5 m ²
1.5.3	Menge über 5 m ²
1.5.4	Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen
1.6	Schlammige Stoffe (z.B. Fäkalien, Klärschlamm und Abfälle aus Tierhaltungen)
1.6.1	Verunreinigung durch kleine Mengen von Fäkalien, z.B. Hundekot, insbesondere auf Gehwegen und Kinderspielplätzen
1.6.2	Mengen bis 1 m ²
1.6.3	Menge bis 5 m ²
1.6.4	Menge über 5 m ²
1.8	Pflanzliche Abfälle
1.8.1	Menge bis 10-l-Eimer
1.8.2	Menge bis 1 Handwagen, Kofferraum
1.8.3	Menge bis Lastwagenfuhrer
1.8.4	Menge darüber

zuletzt geändert durch die Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes.
RdErl. d. MU v. 4.7.1994 - 307-05140/2 - VORIS 28000 00 00 001 -

Sicherheit und Ordnung in Städten und Gemeinden

Geldbuße (Euro)	Bemerkungen	Verstoß gegen
204,51 – 1.022,58		
20,45 – 51,12		
51,12 – 102,25		
51,12 – 102,25		
10,25 – 204,51		
102,25 – 204,51		
306,77 – 1.022,58		
306,77 – 511,29		
511,29 – 2.045,16		
306,77 – 816,06		
511,29 – 5.112,91		
51,12 – 255,64		
255,64 – 613,55		
613,55 – 1.533,87		
255,64 – 2.556,45	bei Gefährdung Straftat nach § 326 StGB	
10,22 – 102,25		
51,12 – 255,64	bei Gefährdung Straftaten nach §§ 326, 327 Abs. 2 Nr. 2, §§ 330, 330 a StGB prüfen	
204,51 – 511,29		
511,29 – 1.533,87		
5,11 – 20,45		
30,67		
51,12 – 204,51		
204,51 – 818,06		

*) Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Anlage aktualisiert wiedergegeben.

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (Euro)	Bemerkungen
8.	Rasenmäherlärm-Verordnung - 8. BImSchV - **		
8.2	Betrieb eines Rasenmähers entgegen § 6 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG):		
8.2.1	in der Zeit von 22 bis 7 Uhr	102,25 – 511,29	
8.2.2	an Sonn- und Feiertagen	102,25 – 511,29	
8.2.3	an Werktagen in der Zeit von 19 bis 22 Uhr	51,12 – 255,64	

**) Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 12.07.02 der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmverordnung mit der Maßgabe von Änderungen zugestimmt (BR-Drs. 422/02). Nach Redaktionsschluss war diese Verordnung noch nicht in Kraft getreten. Bei Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Rasenmäherlärm-Verordnung außer Kraft treten. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit dem Anhang 1 der neuen Verordnung dürfen Geräte in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten, etc. an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden. Nach § 10 der künftigen Geräte- und Maschinenlärmverordnung sind entsprechende Verstöße ebenfalls bußgeldbewährt.

Herausgeber:
Niedersächsisches Innenministerium
Referat für Presse-
und Öffentlichkeitsarbeit
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Telefon (0511) 120-6255
Telefax (0511) 120-6555
pressestelle@mi.niedersachsen.de
www.mi.niedersachsen.de

Druck und Gestaltung:
Druckerei Sponholtz
Telefon (0511) 473 20 60

Stand: August 2002

Diese Broschüre darf, wie alle
Broschüren der Landesregierung,
nicht zur Wahlwerbung in
Wahlkämpfen verwendet werden.

